

1. Fassung!

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.VI/4-350/3-1968

Wien, am 22. Oktober 1968

Gesetzentwurf, mit dem das
NÖ. Jagdgesetz, LGBl.Nr.13/1947
abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 22. OKT. 1968

Zl. 436 *hcm.* Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die aus der Anwendung des NÖ. Jagdgesetzes, LGBl.Nr.13/1947, gemachten Erfahrungen, die immer mehr hervorgekommenen Erfordernisse der Jagd, der Land- und Forstwirtschaft und auch der Jägerschaft, Rechtsänderungen auf Gebieten außerhalb der Jagd und nicht zuletzt die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe machen eine Novellierung dieses Gesetzes notwendig. Die vorliegende Novelle soll sich nur auf die vordringlichsten Probleme erstrecken.

Gemäß Art.15 BV.-G. 1929 ist das Jagdwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, sodaß verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen.

Die Novelle bringt geringfügige finanzielle Mehrausgaben für das Land durch die zahlenmäßige Erweiterung der Bezirksjagdbeiräte. Der Ersatz der Barauslagen für die Jagdbeiräte wurde schon bisher gemäß § 76 AVG.1950 den Parteien vorgeschrieben und wird auch in Zukunft vorgeschrieben werden, sodaß eine finanzielle Belastung des Landes nicht eintritt. Die Novelle bringt auch keine Erhöhung des Personalaufwandes der beteiligten Dienststellen.

Im besonderen sind für die durchgeführten Änderungen nachstehende Erwägungen maßgebend:

Zu § 13: Die Anfügung eines neuen Absatzes ist durch die Zusammenlegung von Gemeinden erforderlich geworden. Die in den zusammengelegten Gemeinden bestandenen Jagdgebiete haben sich insbesondere größtmäßig und auch sonst als zweckmäßig erwiesen. Sie sollen daher erhalten bleiben.

Zu § 14: Die Bindung des Vorpachtrechtes auf einen Jagdeinschluß an die Person ist nicht begründet, zumal für das Vorpachtrecht ausschließlich jagdwirtschaftliche Gründe bestimmend sind. § 14 geht nämlich von dem Gedanken aus, daß sich auf kleinen, eingeschlossenen Flächen kein selbständiger Wildstand befinden kann und diese Flächen organisch zum anschließenden Jagdgebiet gehören.

Zu § 15: Es ist schwer verständlich, daß freiwillige Abrundungen auf geringfügige Flächen beschränkt waren, während solche durch behördliche Verfügung unbegrenzt erfolgen konnten. Nunmehr soll die freiwillige Grenzbereinigung ohne Flächenbeschränkung möglich sein, während die behördliche nur geringfügige Flächen umfassen soll. Für die abzurundenden Flächen mußte ein allgemeiner Begriff gewählt werden, weil wegen der Verschiedenartigkeit der natürlichen Verhältnisse eine ziffernmäßige Bestimmung nicht möglich ist. Durch die Einführung eines Prozentsatzes soll aber zum Ausdruck gebracht werden, daß für die Auslegung des Wortes "geringfügig", die Gesamtfläche des Jagdgebietes, von dem die Abtrennung erfolgt, maßgeblich sein soll.

Zu § 18: Der bisherigen Regelung war aus systematischen Gründen eine Ergänzung anzufügen in der die Organe der Jagdgenossenschaft aufgezählt werden.

Zu § 19: Die Beschränkung der Mitgliederzahl für Jagdausschüsse war notwendig, da es vorkam, daß Jagdgenossenschaften nicht in der Lage waren, die entsprechende Anzahl aufzubringen. Eine Gesetzeslücke wird auch dadurch geschlossen, daß die Funktionsperiode eines Jagdausschusses über eine Jagdperiode hinaus bis zur Neuwahl eines Jagdausschusses erstreckt wird. Es soll dadurch die Jagdgenossenschaft stets ein Vertretungsorgan haben.

Zu § 20: Die Regelung des Wahlverfahrens durch Gesetz erscheint auf Grund des Art.18 Abs.1 BV.-G. erforderlich.

Zu § 20 a: Die Angelegenheiten, die den Obmann des Jagdausschusses betreffen, waren aus Gründen der Systematik in einer Gesetzesbestimmung zusammenzufassen. Die vorgesehene Regelung entspricht im allgemeinen der bisherigen Praxis mit den zur Klarstellung und eindeutigen Anwendung notwendigen Ergänzungen. Die Frist zur Einberufung des Jagdausschusses

wurde der üblichen Fristbestimmung nach Wochen angepaßt. Die bisher der Landesregierung vorbehaltene Enthebung des Obmannes wegen Nichterfüllung seiner Amtspflichten wurde aus Gründen der Vereinfachung den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen; es wird dadurch der Rechtsmittelweg geöffnet.

Zu § 21: Die neue Fassung entspricht im allgemeinen der bisherigen Regelung. Die Vorschrift über die Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes bestand schon bisher und wurde nur hinsichtlich der Beschlußfassung über die freihändige Vergebung der Jagd ergänzt. Die Jagdausschußmitglieder sollen dadurch die Möglichkeit haben, sich über die Interessenten als bedeutsamstes Moment in diesem Verfahren zu informieren. Um eine eventuelle Willkür des Obmannes auszuschließen, war es notwendig ihm eine Frist für die Einberufung des Jagdausschusses vorzuschreiben. Durch die Aberkennung des Mandates säumiger Mitglieder soll erreicht werden, daß die Arbeit des Jagdausschusses durch interessenlose Mandatare nicht behindert wird.

Zu § 22: Die bisher angeführten Gründe für den Amtsverlust waren unvollständig. Vor allem war der Verzicht zu regeln und die in der vorhergehenden Gesetzesbestimmung normierte Aberkennung des Mandates durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufzunehmen. Der Absatz 2 ist von dem Gedanken getragen, daß Jagdausschußmitglieder das Vertrauen der Jagdgenossen haben müssen. Daher sind solche Personen auszuschließen, deren Vorleben als nicht einwandfrei betrachtet werden muß. Für den Fall, daß ein aktionsfähiger Jagdausschuß nicht mehr vorhanden ist, war bisher keine Regelung vorgesehen, weshalb das Gesetz in dieser Richtung zu ergänzen war.

Zu § 22 a: Es soll vor allem für die Fälle vorgesorgt werden, daß ein aktionsfähiger Jagdausschuß nicht vorhanden ist. Die vorgesehene Regelung ist der Gemeindeordnung angeglichen. Im Hinblick auf die große Bedeutung der Verpachtung der Genossenschaftsjagd für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft soll eine freihändige Verpachtung ausschließlich dem Jagdausschuß vorbe-

halten bleiben.

Zu § 24: Die Frage, ob auch juristische Personen oder eine sonstige Personenmehrheit zur Pachtung eines Jagdausübungsrechtes zugelassen sind, war nach der bisherigen Fassung der §§ 24 und 25 unklar. Durch die Neufassung der Absätze 1 und 2 soll einwandfrei klargelegt werden, daß die vorerwähnten Vereinigungen oder Personengemeinschaften von der Pachtung eines Jagdausübungsrechtes ausgeschlossen sind. Diese Beschränkung findet ihre Begründung darin, daß es mit den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft unvereinbar ist, wenn Personengruppen als Pächter auftreten, deren zahlenmäßige und persönliche Zusammensetzung unbestimmt bleibt. Die Erhaltung der Jagd ist aber nur dann gewährleistet, wenn eine den Revierverhältnissen angepaßte beschränkte Anzahl von bestimmten Personen mit dem Jagdausübungsrecht betraut sind, deren jagdliche Eignung von der Behörde überprüft wurde und jederzeit neuerlich überprüft werden kann, wie dies bei der Jagdgesellschaft der Fall ist. Während bisher eine physische Person zur Erlangung der Pächtereignung nur überhaupt dreimal im Besitz einer Jagdkarte gewesen sein mußte, wobei es ohne Belang war, innerhalb welchen Zeitraumes eine Lösung der einzelnen Jagdkarten erfolgte, wird nunmehr der dreimalige Jagdkartenbesitz innerhalb der der Verpachtung vorausgegangenen zehn Jahren verlangt. Es sollen damit Personen, die nur gelegentlich und überdies innerhalb langer Intervalle eine Jagdkarte lösen und sich mit der Jagd nicht so intensiv befassen, daß sie die für einen Pächter erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zur Gewährleistung einer jagdwirtschaftlich richtigen Betriebsführung erworben haben, ausgeschlossen sein. Für Personen ohne NÖ. Jagdkarte wird der fünfmalige Besitz verlangt, weil die jagdlichen Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern verschieden sind und angenommen werden kann, daß der Interessent erst nach entsprechendem Einleben in jagdliche Verhältnisse seines Heimatlandes in der Lage sein wird, in die NÖ. Jagdverhältnisse hineinzufinden. Die Erhöhung des Pachtalters auf 24 Jahre beruht auf der Erwägung, daß für die Pachtung nicht

nur Kenntnisse im Jagdbetrieb erforderlich sind, sondern daß auch eine entsprechende Lebenserfahrung mit dem damit verbundenen notwendigen Verständnis für das Wild und für die Bedeutung der Jagdwirtschaft verlangt werden muß. Pächter soll nur der sein, der einen ordnungsgemäßen Jagdbetrieb gewährleistet. Aus dieser Erwägung und aus der notwendigen jagdlichen Erfahrung für eine Jagdpacht wurde auch die Nachsichtmöglichkeit beim Fehlen des Erfordernisses des dreimaligen Besitzes einer Jagdkarte weggelassen. Durch einen unsachgemäßen Jagdbetrieb tritt nicht nur eine Schädigung des betreffenden Jagdgebietes und der Land- und Forstwirtschaft ein, sondern es liegt auch darin eine Benachteiligung der angrenzenden Jagdgebiete.

Zu § 25: Die vorgesehene Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Im Absatz 2 wurde festgelegt, welchen Inhalt der Gesellschaftsvertrag haben muß. Es wird dadurch Klarheit geschaffen. Um den Mitgliedern der Jagdgesellschaft die vertragliche Grundlage zu geben, ein Mitglied, dem die Jagdkarte rechtskräftig entzogen worden ist, oder das sich nicht binnen drei Monaten nach Beginn eines jeden Jagdjahres eine Jagdkarte gelöst hat, aus der Jagdgesellschaft auszuschließen, war vorzuschreiben, daß eine derartige Verpflichtung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen ist. Die Festsetzung der dreimonatigen an Stelle der bisherigen sechsmonatigen Frist erfolgte in Anpassung an § 46 lit.a, wonach die Verpachtung einer Genossenschaftsjagd von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst erklärt werden kann, wenn sich der Pächter nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Beginn des Jagdjahres eine neue Jagdkarte gelöst hat.

Der Ersatz der allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederbeschränkung einer Jagdgesellschaft durch Festlegung einer Relation zwischen Flächenausmaß und Wildvorkommen einerseits und der Mitgliederzahl andererseits liegt im Interesse einer gleichmäßigen Gesetzesanwendung. Die angeführten Zahlen beruhen auf jagdlichen Erfahrungen und sollen den Abschußmöglichkeiten entsprechen, um eine gesetzesmäßige Jagdausübung zu

gewährleisten.

Abs.5 soll insoferne eine Erleichterung bei den Pachtverhandlungen bringen, als bisher gesetzlich nur der Jagdleiter hierzu befugt war, während nunmehr auch jedes Mitglied für Verhandlungen bevollmächtigt werden kann. Es wurde damit eine stillschweigend geduldete Übung sanktioniert.

Der Ausschluß der Erben von der Nachfolge im Gesellschaftsvertrag stützt sich auf das bürgerliche Recht über Gesellschaftsverträge (§ 1206 ABGB.) und soll im vorliegenden Falle nur der Vollständigkeit und Klarheit halber normiert werden.

Die Auflösungsanordnung bei Wegfall des Jagdleiters, falls mangels Vorhandenseins einer anderen geeigneten Person ein Jagdleiter nicht bestellt werden kann, ergibt sich aus Abs.2 im Zusammenhalt mit § 24, wonach für die Jagdpachtung eine Art Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist. Die Auflösung soll aber auch dann erfolgen, wenn nach Wegfall von Mitgliedern die restlichen Mitglieder nicht mehr Gewähr bieten, die aus der Pachtung sich ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen oder wenn diese als Pächter in der letzten Periode vertragsbrüchig geworden sind oder gegen die gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen wiederholt verstoßen haben. Durch diese Bestimmungen soll die Jagdgenossenschaft und auch die Jagd vor Nachteilen geschützt werden. Der Auflösungsgrund bei Wegfall aller Mitglieder bis auf eines war schon bisher gegeben und findet im bürgerlichen Recht seine Stütze, wonach eine einzelne Person keine Gesellschaft sein kann und somit ein Gesellschaftsvertrag zu bestehen aufgehört hat.

Die im Abs.8 festgelegte Haftung bestand schon bisher und wurde noch auf die Haftung für Geldstrafen, die dem Jagdleiter wegen Verstößen der Jagdgesellschaft als solcher auferlegt wurden, ausgedehnt. Im Abs. 9 wurde die Bestimmung des bisherigen Abs.8 übernommen.

Zu § 32: Die Haftung des Pächters aus der Pachtung der Jagd tritt erst mit Beginn der Jagdperiode ein, weshalb ein früherer Kautionserlag nicht erforderlich ist. Die Bindung des Kautionserlages an die Genehmigung ohne Rücksicht auf den Beginn der Pachtperiode kann bei frühzeitiger Verpachtung der Jagd für die kommende Jagdperiode an den bisherigen Pächter zum Doppelerlag führen. Im Abs. 4 wurde nunmehr auch der Fall geregelt, was zu geschehen hat, wenn das Mitglied aus der Jagdgesellschaft ausscheidet, auf dessen Namen das Einlagebuch (Kaution) lautet und dann die Kaution zur Gänze wegfällt. Die näheren Bestimmungen über den Kautionserlag wurden aus der Verordnung in das Gesetz übernommen und entsprechend der Praxis der Kreditinstitute neugefaßt.

Zu § 37: Es wurde als Mangel empfunden, daß für den Verpachtungsbeschluß wohl ein Endtermin im Gesetz enthalten ist, aber nicht gesagt ist, ab wann dieser Beschluß frühestens gefaßt werden kann. Diesem Mangel soll nun dadurch abgeholfen werden, als hierfür ein Zeitraum von eineinhalb Jahren festgelegt wird.

Der zweite Satz des Absatzes 2 ist neu und entspricht einem vielfach vorgebrachten Wunsch von Jagdausschüssen. Es liegt kein Grund vor, die Verpachtung einer während einer Jagdperiode freigewordenen Jagd anders zu regeln, als für eine Jagd, deren Pachtung normal mit der Jagdperiode endet. Diese Neuregelung kommt dem Willen der Jagdausschüsse weitgehend entgegen.

Zur Erreichung einheitlicher Beschlüsse und zur Verminderung von Mißverständnissen und Rückfragen soll der Beschluß die für die Überprüfung durch die Behörde erforderlichen Daten enthalten. Bisher war es nämlich nicht klar, ob der Obmann der Behörde die für die freihändige Verpachtung maßgebenden Gründe bekanntzugeben hat oder ob diese bereits anläßlich der Beschlußfassung durch den Jagdausschuß angeführt und im Protokoll festgelegt werden müssen. Durch die vorgesehene Regelung ist diese Frage nun eindeutig geklärt.

Da Berufungen aufschiebende Wirkungen haben, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die freihändige Verpachtung der vorgesehene Pächter rechtlich noch nicht Pächter sein, daher auch nicht Pächter "bleiben", sondern nur als solcher "gelten". Diese Änderung mußte daher im Text zum Ausdruck kommen.

Zu § 38: Es entsprach einem Bedürfnis der Praxis für den Fall der Verlängerung des Jagdpachtverhältnisses für die folgende Jagdperiode ebenfalls den Zeitpunkt festzulegen, ab wann dieser Beschluß frühestens gefaßt werden kann. Diesem Mangel soll nun dadurch abgeholfen werden, als hierfür ein Zeitraum von eineinhalb Jahren festgelegt wird. Dieser Zeitraum wurde verhältnismäßig lang gewählt, um dem Jagdausschuß die Möglichkeit einer reiflichen Überlegung und einer allfälligen neuerlichen Beschlußfassung bei Beanstandung seines früheren Beschlusses zu geben.

Zu § 40: Abs.1 war insofern zu eng gefaßt, als die Verwalterbestellung nur im Falle des Nichtzustandekommens einer Verpachtung zu Beginn der Jagdperiode vorgesehen ist. Eine solche Maßnahme war aber im Falle des Erlöschens des Pachtverhältnisses im Laufe der Jagdperiode bis zu erfolgten Wiederverpachtung nicht möglich und ebenso dann nicht, wenn sich die Verpachtung aus irgend einem Grunde über den Beginn der Jagdperiode hinaus verzögert. In beiden Fällen würde das Jagdgebiet durch eine mehr oder weniger lange Zeit hindurch nicht bewirtschaftet sein; für die Durchführung des Abschusses, für Maßnahmen bei Wildschäden und für die Betreuung und Fütterung des Wildes in der Notzeit würde keine verantwortliche Person vorhanden sein. Durch die vorliegende Lösung soll für alle Fälle eine ununterbrochene Bewirtschaftung gewährleistet sein.

Im Sinne der Änderung des Abs.1 war auch Abs.2 zu ändern.

Eine dem Abs.3 entsprechende Regelung war schon bisher vorgesehen.

Zu § 47: Da gemäß § 37 Abs.2 nunmehr auch während einer Jagdperiode eine freihändige Verpachtung möglich ist, sind die Vorschriften des Abs.1 überflüssig geworden. Dementsprechend war aber auch Abs.2 abzuändern.

Zu § 48: Die Neufassung dieser Bestimmung ist wegen der Abänderung der verschiedenen damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften des Jagdgesetzes erforderlich.

Zu § 56: Die Neuregelung steht im direkten Zusammenhang mit dem Entfall des bisherigen § 60. Derzeit wird für die Ausstellung einer Jagdkarte eine Jagdkartenabgabe und zusätzlich eine Landesverwaltungsabgabe eingehoben. Diese Lösung ist eindeutig als verfassungswidrig anzusehen. Es wurde angeregt für jede Jagdkarte nur eine Landesverwaltungsabgabe in entsprechender Höhe einzuheben. Die Jagdkartenabgabe hat daher zu entfallen. Aus diesen Überlegungen mußte die in der Verordnung über die Jagdkartenabgabe, LGBL.Nr.14/1947, in der Fassung, LGBL.Nr.376/1965, vorgesehene Landesjagdkarte für Jagdaufseher und dgl. in das Gesetz eingebaut werden. Die Regelung hinsichtlich der Ausstellung und Rückgabe der Jagdgastkarten war ebenfalls auf die nunmehrige Einhebung einer Landesverwaltungsabgabe abzustimmen. Grundsätzlich ist zu sagen, daß hiedurch eine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung im wesentlichen nicht eintritt.

Zu § 57: Um den Geschädigten die Geltendmachung der Ersatzansprüche zu erleichtern war es zweckmäßig, zu verlangen, daß die Jagdhaftpflichtversicherung bei einem für diesen Zweck in Österreich zugelassenen Versicherer abgeschlossen werden muß. Ferner erschien es erforderlich die Landesregierung zu ermächtigen durch Verordnung die Mindestversicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung zu bestimmen. Die Schadensfälle, auf die sich die Jagdhaftpflicht zu erstrecken hat, entsprechen der bisherigen Praxis. Die Prüfung der jagdlichen Eignung erscheint durch die nunmehr einzuführende Prüfungskommission besser gewährleistet als wie bisher durch den Bezirksjagdbeirat, da die Bestellung der Mitglieder des Bezirksjagdbeirates nach

anderen Gesichtspunkten zu erfolgen hat, als dies für Prüfungskommissäre maßgebend ist.

Wenn eine Person länger als 20 Jahre nicht im Besitze einer Jagdkarte war, muß wohl angenommen werden, daß sie nach so langer Zeit weder in gesetzlicher noch in praktischer Hinsicht mehr mit den Erfordernissen der Jagd vertraut ist.

Um eine Umgehung der Vorschriften über die jagdliche Eignung zu vermeiden, waren Jahresjagdkarten anderer Bundesländer nur dann als Eignungsnachweis anzuerkennen, wenn für die erstmalige Ausstellung einer Jahresjagdkarte die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich ist. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung über Wildkunde und Jagdbetrieb an der Hochschule für Bodenkultur in Wien oder der erfolgreiche Abschluß einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Forstschule sind als Nachweis der jagdlichen Eignung anzuerkennen, da an diesen Anstalten ausreichende jagdliche Kenntnisse vermittelt und auch bei den Prüfungen verlangt werden. Bei Ausländern wird die Vorlage eines Jagddokumentes des Heimatstaates als Nachweis der jagdlichen Eignung für ausreichend erachtet. Sollte ein solches Jagddokument nicht vorhanden sein, so haben auch Ausländer die Jagdprüfung abzulegen.

Zu § 57 a: Die bisher ausschließlich im Rahmen einer Verordnung geregelte Jagdprüfung fand im Jagdgesetz teilweise keine Deckung. Es war daher aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, die Regelung der Prüfung im Gesetz vorzusehen. Einer Verordnung sollen lediglich bloße Durchführungsbestimmungen vorbehalten bleiben.

Da die Jagdprüfung auch einen praktischen Teil umfaßt, wonach der Prüfungswerber eine Schußwaffe zu handhaben hat, mußte auf die waffenrechtlichen Vorschriften Bedacht genommen werden. Auf Grund des Waffengesetzes ist der Besitz und sogar die Innehabung von Waffen und Munition für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ausnahmslos verboten und für Jugendliche

vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur auf Grund einer waffenpolizeilichen Ausnahmegewilligung zulässig.

Um die fachliche Eignung der Prüfer zu gewährleisten, werden alle Mitglieder der Prüfungskommission über Vorschlag des NÖ. Landesjagdverbandes bestellt. Die Prüfungsgegenstände entsprechen der bisherigen Praxis. Der praktische Teil der Prüfung erscheint erforderlich, da der Prüfling nur auf diese Weise seine Vertrautheit mit Jagdwaffe und Munition unter Beweis stellen kann. Dies ist im Interesse von Personen und Sachen erforderlich.

Ein Prüfling, der zweimal erfolglos die Prüfung wiederholt hat, ist von der neuerlichen Zulassung auszuschließen, da bei ihm mit Sicherheit angenommen werden muß, daß er sich mit der jagdlichen Materie nicht vertraut machen kann und daß ihm auch die innere jagdliche Einstellung hierzu fehlt. Im Hinblick auf die Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeiten ist es auch erforderlich, festzulegen, daß die Wiederholungsprüfung nur am Sitze jener Bezirksverwaltungsbehörde abgehalten werden darf, deren Prüfungskommission die erstmalige Prüfung abgenommen hat.

Zu § 58: Bis zum Inkrafttreten des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121, durfte eine Jagdkarte nur dann ausgestellt werden, wenn unter anderem der Besitz eines Waffenscheines nachgewiesen wurde. Diesen Waffenschein stellte die Sicherheitsbehörde nach einer eingehenden, auf Grund der waffenrechtlichen Vorschriften erfolgten Überprüfung des Bewerbers aus. Seit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes 1967 entfällt diese Überprüfung, da die Besitzer von Jagdkarten hinsichtlich des Führens von Jagdwaffen von den Bestimmungen des genannten Gesetzes ausgenommen wurden. Nunmehr obliegt es ausschließlich der Jagdbehörde, eine Auswahl der Personen, die eine Jagdwaffe führen dürfen, nach deren geistiger, körperlicher und sittlicher Eignung zu treffen. Da dies nur auf Grund jagdrechtlicher Vorschriften möglich ist, erschien es daher unvermeidlich, vor allem im

Hinblick auf den im Waffengesetz 1967 neu festgelegten und definierten Begriff der Verlässlichkeit, diesen Umstand in der vorliegenden Gesetzesstelle zu berücksichtigen. Ebenso mußte der durch das Waffengesetz 1967 geänderten Rechtslage, daß Jugendlichen unter 16 Jahren der Besitz von Waffen und Munition ausnahmslos verboten ist, Rechnung getragen werden.

Die Neufassung der Z. 2, 4 bis 9 und 11 bis 13 erfolgte in Angleichung an die entsprechenden Bestimmungen des Waffengesetzes 1967 (§ 6).

Bei Verurteilungen auf Grund der in Z. 11 angeführten Delikte war die Ausstellung der Jagdkarte bis zur Tilgung der Strafe zu versagen, da ein Mensch, der sich so schwer gegen die Gemeinschaft vergangen hat, nicht mehr das Vertrauen besitzt, daß ihm gestattet werden kann, Jagdwaffen und somit Schußwaffen zu führen. Diese Personen sind auch nach dem Waffengesetz 1967 keinesfalls als verlässlich anzusehen. Wurde hingegen der Vollzug dieser Strafen auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 vorläufig aufgeschoben, so muß angenommen werden, daß für diese Entscheidung wesentlich mildernde Umstände gesprochen haben. Es konnte daher der Behörde überlassen werden, in jedem für sie in Betracht kommenden Einzelfall den Zeitraum, für die die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird, bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren zu bemessen. Hierbei ist nach Abs. 3 auf das bisherige Verhalten des Jagdkartenwerbers und die Beschaffenheit der von ihm begangenen Tat Bedacht zu nehmen.

In Z. 14 wurde eine Unterscheidung getroffen zwischen Personen, die nur einmal, aber schwerwiegend gegen das Jagdgesetz oder eine Natur- oder Tierschutzbestimmung verstoßen haben, und Personen, die sich wiederholt in anderer Weise gegen die genannten Vorschriften vergangen haben. Um den Sinn des Gesetzes zu entsprechen, erschien es gerechtfertigt, bereits bei einem einzigen, aber schwerwiegenden Verstoß gegen die genannten Vorschriften dem Jagdkartenwerber die Ausstellung

der Jagdkarte bis zu drei Jahren zu verweigern. Für die Bemessung dieses Zeitraumes ist nach Abs. 3 auf das bisherige Verhalten des Jagdkartenwerbers und die Beschaffenheit der von ihm begangenen Tat Bedacht zu nehmen.

Schließlich war festzulegen, daß die Verweigerung der Jagdkarte mindestens auf ein Jahr zu erfolgen hat, da die Unterschreitung dieser Frist den Sinn und Wert der gegenständlichen Maßnahme wesentlich herabsetzen würde.

Zu § 59: Da nunmehr für die Ausstellung einer Jagdkarte die Einhebung einer Verwaltungsabgabe vorgesehen ist, hatte der letzte Satz, der sich auf die Jagdkartenabgabe bezieht, zu entfallen.

Zu § 60: Hinsichtlich des Entfalles dieser Gesetzesbestimmung wird auf die Ausführung zu § 56 verwiesen.

Der Mitgliedsbeitrag zum NÖ. Landesjagdverband wurde bisher durch den Verband selbst eingehoben und soll auch in Hinkunft von diesem eingehoben werden, zumal die Einhebung durch die Behörde für diese eine schwere Belastung und eine Erschwernis in der Verbuchung bedeuten würde. Es wurde daher die einer Verordnung vorbehaltene Regelung der Einhebung des Mitgliedsbeitrages durch die Behörde, wie sie im bisherigen Abs. 4 vorgesehen war, weggelassen.

Zu § 63: Die bisherige Fassung des Abs. 1 geht, da sie einen Rechtsanspruch postuliert, zu weit. Als wesentlich ist vielmehr die Pflicht zur Bestellung von Jagdschutzorganen anzusehen. Die bisher vorgesehene Einschränkung, wonach nur aneinander-grenzende Jagdgebiete durch gemeinsame Jagdaufseher beaufsichtigt werden dürfen, konnte wegfallen, weil wesentlich nur die regelmäßige und ausreichende Aufsicht ist und diese gegebenenfalls auch bei nicht aneinander-grenzenden, aber nahe gelegenen Jagdgebieten gewährleistet erscheint.

Der neugefaßte Abs.5 schränkt die frühere Bestimmung insofern wesentlich ein, als die Bestellung eines hauptberuflichen Jagdaufsehers bei einem über 2000 ha großen Jagdgebiet nicht mehr gesetzliche Pflicht ist, sondern nur bei einer nicht dem Gesetz entsprechenden Jagdaufsicht von der Behörde vorgeschrieben werden kann. Von der bisherigen Zwangsbestimmung wurde über allgemeinen Wunsch der Jägerschaft und auch im Hinblick darauf abgegangen, daß für jedes dieser Zwangsbestimmung unterliegende Jagdgebiet die im bisherigen Abs.8 vorgesehene Nachricht angestrebt und nach Begutachtung durch den Landesjagdbeirat auch erteilt wurde. In der Praxis hat sich gezeigt, daß auch Jagdgebiete von 2000 ha und darüber ausreichend und dem Gesetz entsprechend durch nebenberufliche Jagdaufseher beaufsichtigt werden. Dies ist vor allem möglich bei Feldjagden und solchen Jagdgebieten, die leicht zu übersehen und zu begehen sind, aber auch dann, wenn die Jagd von einer einheimischen Jagdgesellschaft gepachtet ist und deren Mitglieder im Jagdgebiet verstreut wohnen. Eine solche Beaufsichtigung hat sich bewährt. Wenn aber nicht die Gewähr für eine dem Gesetz entsprechende Beaufsichtigung gegeben ist, so soll ein hauptberufliches Organ bestellt werden. Zur Beurteilung der Frage, wann eine nicht ausreichende und regelmäßige Beaufsichtigung anzunehmen ist, muß der Landesjagdverband als Vertreter der Jägerschaft und der Jagdbeirat gehört werden.

Die Definition eines Berufsjägers, wie sie im bisherigen Abs.6 enthalten war, wurde fallen gelassen, zumal diese Bezeichnung lediglich die Art der tatsächlichen Berufsausübung zum Ausdruck bringen, nicht aber die Auswirkung der Ablegung bestimmter Prüfungen darstellen soll, ohne Rücksicht darauf, welchen Beruf die betreffende Person ausübt. Im übrigen ist in keinem Gesetz die Ausbildung als Berufsjäger geregelt.

Dementsprechend war im neuen Abs.6 die Bezeichnung "Berufsjäger" durch den Begriff "Jagdaufseher" zu ersetzen. Mit Rücksicht auf die Fassung des Abs.5 war auch die zwangsweise Bestellung von Berufsjägern für Jagdgebiete von 2000 ha und darüber über-

flüssig geworden.

Zu § 64: Es entsprach einem Bedürfnis der Praxis eine klare Regelung hinsichtlich der Bestellung, Bestätigung und der Beerdigung der Jagdaufseher zu treffen. Die in dieser Gesetzesbestimmung enthaltene Lösung entspricht der bisherigen Praxis. Neu ist lediglich der Absatz 3 wonach die Bezirksverwaltungsbehörde die Bestellung von Jagdaufsehern nur dann zu bestätigen hat, wenn die Gewähr dafür besteht, daß sie den Jagdschutz ausreichend ausüben werden. Die Aufnahme dieser Bestimmung war im Interesse des Jagdschutzes erforderlich.

Zu § 65: Mit dem Forstrechtsbereinigungsgesetz, BGBl.Nr.222/1962, wurde die Staatsprüfung für den Försterdienst und jene für den höheren Forstdienst eingeführt. Da diese Prüfungen an die Stelle der bisherigen Staatsprüfungen für den höheren Forstverwaltungsdienst und für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst treten und ebenfalls eine entsprechende Kenntnis in den Belangen der Jagd und des Jagdrechtes voraussetzen, war § 65 entsprechend zu ergänzen.

Die bisherige Bestimmung des Abs.2 muß als zu hart angesehen werden, da Personen die wegen einer Übertretung verurteilt worden sind, welche in keinem Zusammenhang mit der Jagdausübung steht und auf keinerlei schlechte Charaktereigenschaften Rückschlüsse zuläßt, als nicht vertrauenswürdig gelten und daher von der Bestätigung und Beerdigung als Jagdaufseher ausgeschlossen sind. Die nunmehrige Regelung nimmt auf diesen Umstand Rücksicht.

Zu § 65 a: Hier gilt im wesentlichen das zu § 57 a Gesagte. Die für den Bewerber bisher vorgeschriebene Zeit der jagdlichen Praxis wurde als nicht ausreichend entsprechend den Erfahrungen erhöht.

Zu § 70 und § 70 a: Die bisherigen Bestimmungen des § 70 wurden aufgegliedert in Vorschriften grundsätzlicher Art über die Schon-

zeiten selbst und in Bestimmungen, die Ausnahmen von den Schonvorschriften beinhalten. Dadurch wurde den Erfordernissen der Systematik und damit jenen der Übersichtlichkeit Rechnung getragen. Darüberhinaus wurden aus verfassungsrechtlichen Gründen Bestimmungen aus der bisher geltenden Schonzeitenverordnung und aus der Verordnung über den Abschlußplan und die Abschlußliste ins Gesetz aufgenommen (§ 70 Abs.2 und 3 und § 70 a Abs.1).

Die neu aufgenommene Vorschrift des § 70 a Abs.3 ist erforderlich, um den durch die Umfriedung angestrebten Schutz der Kulturen, vor allem der Forstkulturen, in vollem Umfang auch gegen zufällig eingedrungenes Wild zu gewährleisten. Voraussetzung allerdings ist, daß diese Umfriedungen nicht zu Wildfängen werden und damit zu einem vorzeitigen Wildabschuß mißbraucht werden.

Zu §§ 76, 76 a, 76 b, 76 c: Die bisher geltende Verordnung über den Abschlußplan und die Abschlußliste geht inhaltlich in verfassungswidriger Weise über den durch die Vorschrift des § 76 gesteckten Rahmen hinaus. Die zit. Verordnung mußte daher in das Gesetz eingebaut werden. Darüberhinaus wurden die bisher gemachten Erfahrungen und die Wünsche der Jägerschaft berücksichtigt und außerdem Klarstellungen zur Erzielung einer einheitlichen Anwendung und Auslegung vorgenommen.

Die Trennung der Zeiten für die Abschlußplanerstellung einerseits für Auer-, Birk- und Trapphahnen, andererseits für Schalenwild hat ihren Grund darin, daß das erwähnte Flugwild schon im Frühjahr bejagt wird, sodaß die Abschlußplanung zu einem Zeitpunkt erforderlich ist, zu dem aber die wahrscheinlichen Wildstände des Schalenwildes noch nicht feststehen, da gerade in dieser Zeit noch mit größeren Wildeingängen zu rechnen ist.

Bereits nach der bisherigen Regelung war männliches Schalen-

wild und Gamsgeißen bei Erstellung des Abschlußplanes in hegerisch brauchbare und abschußnotwendige Stücke aufzugliedern. Auf Anregung des NÖ.Landesjagdverbandes wurde nunmehr eine weitere Unterteilung der hegerisch brauchbaren Stücke vorgeschrieben. Damit soll verhindert werden, daß hegerisch brauchbare Stücke vorzeitig abgeschossen werden. Auf diesen Umstand hat nach der neuen Regelung auch die Bezirksverwaltungsbehörde bei Erteilung der Abschlußbewilligung Bedacht zu nehmen. Der Abschluß hegerisch brauchbarer Stücke ist nach Ansicht des NÖ.Landesjagdverbandes bei Rehböcken etwa ab dem 4.Lebensjahr, bei Hirschen etwa ab dem 8.Lebensjahr und bei Gehörträgern ab dem 5.Lebensjahr als weidgerecht vertretbar.

Inhaltlich neu ist auch der Wegfall des Jagdwirtschaftsplanes. Schon die Erstellung eines den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden jährlichen Abschlußplanes ist mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden und erfordert entsprechendes Fachwissen. Planungen über längere Zeiträume sind umso mehr späteren Korrekturen unterworfen und damit in ihrem ursprünglichem Konzept wertlos, als Naturkatastrophen, Wildseuchen und ähnliche Umstände unvorhersehbar sind, aber die ursprünglichen Prämissen wesentlich ändern. Neu ist auch die Vorschrift, wonach sich der Abschluß auf alle Revierteile zu erstrecken hat, in dem das zum Abschluß bestimmte Wild vorkommt. Damit soll verhindert werden, daß Wild hauptsächlich im Bereich der Jagdgrenzen, und zwar an solchen Örtlichkeiten erlegt wird, zu denen das Wild vornehmlich aus dem Nachbargebiet einwechselt.

Schließlich soll die Verantwortlichkeit des Jagdausübungsberechtigten für die Einhaltung des Abschlußplanes auch auf den Jagdgast und das Jagdpersonal ausgedehnt werden. Bisher war der Erleger eines auf den Abschlußplan zu rechnenden Wildstückes für ein Überziehen des Abschlußplanes nicht verantwortlich, wenn ihm nicht nachgewiesen werden konnte, daß er die Erlegung wider besseres Wissen um den Abschlußplan vornahm.

Im allgemeinen Interesse der Jagdwirtschaft ist auch die Vorschrift gelegen, wonach seuchenkranke oder seuchenverdächtige Wildstücke an die staatliche Untersuchungsanstalt für Tierseuchen und die erhaltenen Befunde an die Bezirksverwaltungsbehörde zu senden sind.

Zu § 78: Auch hier gilt grundsätzlich das eingangs zu § 76 Gesagte. Der nunmehr mit 31. Jänner bestimmte Vorlagetermin trägt dem Umstand Rechnung, daß die Geltungsdauer des Abschlußplanes z.B. für Kahlwild über das Jagdjahr hinausreicht.

Zu § 78 a: Während bisher die Aufbewahrungsfrist für Trophäen bis zum Ende des dem Ablauf der Jagdperiode, in der die Erlegung stattfand, folgenden Jahres vorgesehen war, soll diese Zeit einheitlich auf maximal zwei Jahre eingeschränkt werden. Die bisher ohnedies übliche Vorlage eines Unterkieferastes bei Geweihträgern soll zur Vorschrift erhoben und damit eine annähernd genaue Beurteilung des Abschusses erleichtert werden. Schließlich soll die Antragstellung auf Festsetzung einer Trophäenschau und deren Durchführung nicht mehr dem Bezirksjagdbeirat, sondern dem Landesjagdverband überantwortet werden, weil die Verwertung der bei Trophäenschauen gewonnenen Erkenntnisse zu dem im § 118 Abs. 1 umschriebenen Aufgabenkreis des Verbandes insbesondere der Hebung des Wildstandes zählt. Der Erfolg einer Trophäenschau wäre nicht gewährleistet, wenn nicht die dauerhafte Kennzeichnung jener Trophäen und Kieferäste vorgeschrieben werden würde, die zur Trophäenschau vorgelegt sind. Es war die Bestimmung aufzunehmen, daß durch die vorgeschriebene Kennzeichnung eine Beschädigung der Trophäe nicht erfolgen darf.

Zu § 79 Abs. 3: Der Begriff "Hochwild" ist ein Über- bzw. Sammelbegriff; er umfaßt nicht nur Rotwild, sondern auch Schwarzwild u.a.m. Das in dieser Gesetzesstelle ausgesprochene Verbot ist jedoch nur für das Rotwild angezeigt und erforderlich.

Zu § 87 Abs. 1 Z. 7: Beim Wahlabschuß von Trophäenträgern bietet die Trophäe selbst genügend Anhaltspunkte für die Beurteilung

des Wildstückes, wo immer sich dieses gerade befindet. Es ist daher gerechtfertigt, die Erlegung von Trophäenträgern innerhalb eines bestimmten Futterstellenbereiches nach wie vor zu verbieten. Der in gleicher Weise erforderliche Abschluß von Tieren und Kälbern des Rotwildes, der nicht zuletzt aus Gründen der Beurteilungsunfähigkeit oft vernachlässigt wird, kann jedoch leichter erfüllt werden, wenn eine gewisse Massierung und damit eine Vergleichsmöglichkeit innerhalb dieser Wildstücke gegeben ist. Solche Voraussetzungen liegen im Bereich von Fütterungen vor. Ein Abschluß direkt an der Futterraufe ist in dieser Möglichkeit nicht inbegriffen, zumal ein solcher Vorgang überdies unweidmännisch wäre. Es soll lediglich die Möglichkeit gegeben werden, Tiere und Kälber vor oder nach dem Anwechselln der eigentlichen Futterstelle auszuwählen und diese noch vor dem Verlassen der 200 m - Zone, jedenfalls bevor sie der Sicht entzogen sind, zu erlegen. Es soll damit auch die im Interesse der Land- und Forstwirtschaft gelegene Erfüllung des Abschlußplanes erleichtert werden. Für das zum Schalenwild zählende und der Landwirtschaft schädliche Schwarzwild treffen die für das Rotwild angeführten Gesichtspunkte nicht zu. Überdies werden in freier Wildbahn für Schwarzwild allein bestimmte Futterstellen gar nicht errichtet.

Zu § 87 Abs. 1 Z. 9: Durch Verordnung war es bisher verboten, Rehwild auf Treibjagden abzuschießen. Gegen diese Vorschrift bestehen nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken, sondern auch solche fachlicher Art. Zweck dieser Bestimmung ist, daß vor allem der in den Wintermonaten in Schonzeit befindliche und schwer ansprechbare Rehbock nicht erlegt wird. Die Neufassung beruht auf der Erfahrung von Praktikern, die sich durch die neue Regelung ein langsames Anwechselln des Wildes und somit ein besseres Ansprechen erwarten.

Zu § 89 Abs. 4: Da erfahrungsgemäß eine bloß einen Meter hohe Baumschuleneinfriedung besonders bei Schneelage oder entsprechender Gestaltung der die Baumschule umgebenden Bodenfläche keinen ausreichenden Schutz gegen ein Eindringen von

Hasen oder Kaninchen bietet, mußte die in der angeführten Gesetzesstelle erteilte Ermächtigung u.a. von der Errichtung eines 1,20 m hohen Zaunes abhängig gemacht werden.

Zu § 90: Nach der bisherigen Regelung konnte ein Abschluß der Kultur nur über Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder von Amte wegen durchgeführt werden. Im Interesse der Land- und Forstwirtschaft erschien es jedoch gerechtfertigt auch dem Jagdausschuß als Vertretungsorgan der Grundeigentümer das gleiche Recht zur Antragstellung wie dem Jagdausübungsberechtigten zu gewähren. Um die Durchführung der behördlichen Verordnung zu gewährleisten, war eine Ersatzvornahme zwingend und nicht wie bisher fakultativ vorzuschreiben.

Zu den Abschnitten "B. Schadenersatzpflicht" und "C. Verfahren."

Da der Verfassungsgerichtshof die gleichlautenden Bestimmungen des burgenländischen Jagdgesetzes im wesentlichen mit der Begründung als verfassungswidrig bezeichnet und aufgehoben hat, daß das Schiedsgericht eine Einrichtung der Verwaltung, nicht aber ein Gericht ist, dessen Institution überdies Bundessache wäre, war es erforderlich, die beiden durch die §§ 93 bis 115 geregelten Abschnitte neu zu fassen. Das vormalige Schiedsgericht wurde als Jagd- und Wildschadenskommission bezeichnet. Im übrigen wurden die bewährten Vorschriften inhaltlich im wesentlichen übernommen. Neu hinzugekommen ist die Festsetzung bestimmter Fristen, was geeignet ist, das Verfahren zu beschleunigen. Dem rechtsstaatlichen Prinzip Rechnung tragend, wurde eine Rechtsmittelinstanz bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen. Von einem weiteren Instanzenzug wurde Abstand genommen, weil dies nur eine Verzögerung des Verfahrens bedeuten würde, ohne daß mit einer wesentlich anders lautenden Entscheidung gerechnet werden könnte, zumal diese schon im Hinblick auf die Sache auf den bereits vorliegenden Feststellungen der unteren Instanzen beruhen müßte. Schließlich wurde auf eine Regelung des Ersatzes von Wildschäden im Wald besonders Bedacht genommen.

Zu § 123:

Die Neufassung des Absatzes 2 ist durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962 erforderlich. Es mußte im Sinne des Art. 113 Abs. 2 2. Satz B.-VG. auf jene Aufgaben Bedacht genommen werden, deren Besorgung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegt. Im Abs. 1 wurde lediglich eine textliche Klarstellung vorgenommen.

Zu § 124:

Die Vielgestaltigkeit der jagdlichen und der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse bedingt, daß den Jagdbeiräten eine entsprechende Anzahl fachkundiger Personen, die - vornehmlich beim Bezirksjagdbeirat - mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sind, angehört. Um eine ausreichende Vertretung der vielschichtigen Interessen zu gewährleisten, war die Erhöhung der Mitgliederanzahl der Jagdbeiräte als Fachkollegien erforderlich. Demokratischen Grundsätzen entsprechend, wurde vorgesehen, daß die Mitglieder jedes Jagdbeirates den Obmann und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen haben. Für den Fall, daß die Mitglieder und Ersatzmänner nominierenden Körperschaften zur begründeten Ansicht gelangen sollten, daß einzelne Angehörige der Jagdbeiräte für ihre Funktion nicht oder nicht mehr geeignet sind, mußte diesen Körperschaften die Möglichkeit zur Erstattung von Abberufungsvorschlägen eingeräumt werden. Auf Grund der Zusammensetzung der Jagdbeiräte ist bereits eine ausreichende Anzahl von Jagdsachverständigen (laut Vorschlag des Landesjagdverbandes) vorhanden. Es erschien daher angezeigt, den Jagdbeiräten die Amtssachverständigen in ihrer eigentlichen Funktion als Forst-sachverständige beizugeben. In dieser Eigenschaft haben sie vornehmlich die öffentlich-rechtlichen Belange des Forstwesens, soweit sie mit der Jagd Berührungspunkte aufweisen, zu wahren.

Zu § 127:

Auf Grund der Werte, die durch die Übertretung jagdrechtlicher Vorschriften verletzt werden können, der Höhe der Pachtschillinge, der Abschußtaxen und des Wildbretwertes, war zunächst die Erhöhung des Ausmaßes der Geldstrafen angezeigt. Daneben wurde die Alternativbestimmung, wonach Strafen nur insoweit zu verhängen waren, als die Tat nicht gleichzeitig Anlaß zu gerichtlicher Verfolgung war, fallen gelassen. Die Kumulation gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Strafen ist zulässig und erscheint umsomehr erforderlich, als es trotz Vorliegens gleicher Tatbilder - jedoch jeweils verschiedener gesetz-

licher Tatbestände - immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten und zur Vereitelung des Strafzweckes kam.

Die im Abs. 5 vorgesehene Widmung stellt eine zulässige Sonderbestimmung zum § 15 VStG. 1950 dar. Sie ist angesichts der im § 118 Abs. 3 lit. c vorgezeichneten Aufgaben des Landesjagdverbandes ausreichend begründet.

Zu § 128:

Die Neufassung entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Neu ist, dass auch bei Übertretungen des Abschlußplanes (§ 76) der Verfall ausgesprochen werden kann. Es soll dadurch der Anreiz genommen werden, daß ein Wildstück in Übertretung der vorgenannten Bestimmung nur um der Trophäe willen erlegt wird, da die Behörde nunmehr die Möglichkeit hat, das Wildstück samt Trophäe für verfallen zu erklären. Damit wird der Einhaltung des Abschlußplanes besonderer Nachdruck verliehen. Im Absatz 3 mußte hinsichtlich des Verfalles von Waffen auf die waffenrechtlichen Vorschriften des Bundes Bedacht genommen werden.

Zu § 129:

Hinsichtlich des Absatzes 1 gilt in gleicher Weise das im letzten Absatz zu § 127 Gesagte.

Die Tatsache, daß der NÖ. Landesjagdverband eine Jägerschule unterhält, die hervorragend mit Lehrmaterial ausgestattet ist und an der laufend Kurse abgehalten werden, legt es nahe, beschlagnahmte verbotene Schußwaffen und ähnliche Gegenstände, die vom NÖ. Landesmuseum nicht übernommen werden, dem NÖ. Landesjagdverband anzubieten. Sie sind dort als Lernmaterial einem interessierten und zu informierenden Personenkreis (Jagdaufseher) im Rahmen der jagdlichen und jagdrechtlichen Ausbildung stets zugänglich.

Im Absatz 4 mußte ebenfalls hinsichtlich der Verwertung der für verfallen erklärten Waffen auf die waffenrechtlichen Vorschriften des Bundes Bedacht genommen werden.

Zu § 133 lit.g: Der Katalog der außer Kraft tretenden Vorschriften war durch die Aufnahme der Verordnung, RGBI.Nr.900/1889, zu ergänzen, weil die dort geregelte Prüfung auf einer reichsrechtlichen Vorschrift beruht, für welche das B.V.G., wonach Jagdsachen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, keine verfassungsrechtliche Grundlage bietet.

Die Stellungnahme des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Jagdgesetz, LGBl.Nr.13/1947, abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ.Landesregierung

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rutland